

12. Muß (Müssen) der (die) Tank(s) gereinigt werden?
13. In einen Setztank umgeladene Menge
14. Bezeichnung des Setztanks

d) Füllen von Ladetanks mit Ballast

15. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks
16. Tag und Schiffsposition bei Beginn des Füllens mit Ballast

..... Unterschrift des Kapitäns

e) Reinigen der Ladetanks

Stoffe der Gruppe A

17. Bezeichnung des (der) gereinigten Tanks
18. Tag und Standort während der Reinigung
19. Reinigungsmethode(n)
20. Standort der benutzten Auffanganlage
21. Konzentration des Ausflusses bei Beendigung des Einlesens in die Auffanganlage
22. Im Tank verbleibende Menge
23. Bei der Abschlußreinigung des Tanks angewendetes Verfahren und dabei eingeführte Wassermenge
24. Standort, Tag des Einlesens ins Meer
25. Beim Einleiten ins Meer angewendetes Verfahren und dabei verwendete Ausrüstung

Stoffe der Gruppen B, C und D

26. Angewendetes Waschverfahren
27. Verwendete Wassermenge
28. Tag, Standort beim Einleiten ins Meer
29. Beim Einleiten ins Meer angewendetes Verfahren und dabei verwendete Ausrüstung

f) Umladen schmutzigen Ballastwassers

30. Bezeichnung des (der) Tanks
31. Tag und Schiffsposition bei Beginn des Einleitens ins Meer
32. Tag und Schiffsposition bei Beendigung des Einleitens ins Meer
33. Gesdiwindigkeit(en) des Schiffes während des Einleitens
34. In das Meer eingeleitete Menge

..... Unterschrift des Kapitäns

35. Menge von verschmutztem Wasser, die in den (die) Setztank(s) umgeladen wurde (Bezeichnung des [der] Setztanks)
36. (Gegebenenfalls) Tag und Hafen, in dem ein Einleiten in Auffanganlagen erfolgt

g) Umladen aus dem Setztank — Beseitigung des Rückstands

37. Bezeichnung des (der) Setztanks
38. Aus dem Tank beseitigte Menge
39. Methode der Beseitigung des Rückstands:
 - a) Auffanganlagen
 - b) Mit Ladung vermischt
 - c) In (einen) andere(n) Tank(s) umgeladen (Bezeichnung des [der] Tanks)
 - d) Sonstige Methode
40. Tag und Hafen, in dem der Rückstand beseitigt wurde

h) Unfallbedingtes oder durch außergewöhnliche Umstände bedingtes Einleiten

1»

41. Tag und Zeitpunkt des Vorfalles
42. Ort oder Schiffsposition zur Zeit des Vorfalles
43. Ungefähre Menge, Bezeichnung und Gruppe des Stoffes
44. Umstände des Einleitens oder Entweichens und allgemeine Bemerkungen

..... Unterschrift des Kapitäns

ANLAGE V

**AUSNAHMEN VOM ALLGEMEINEN VERBOT
DES EINBRINGENS VON ABFÄLLEN
UND SONSTIGEN STOFFEN IM OSTSEEGBIET**

Regel 1

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Konvention gilt das Verbot des Einbringens nicht für die Beseitigung von Baggergut auf See,

1. sofern es keine erheblichen, von der Kommission zu bestimmenden Mengen und Konzentrationen von Stoffen enthält, die in den Anlagen I und II aufgeführt sind, und
2. sofern das Einbringen aufgrund einer vorherigen Sondererlaubnis der zuständigen innerstaatlichen Dienststelle entweder
 - a) im Bereich der Territorialgewässer der Vertragspartei erfolgt oder
 - b) soweit erforderlich außerhalb des Bereichs der Territorialgewässer nach vorherigen Konsultationen in der Kommission erfolgt.

Bei der Erteilung derartiger Erlaubnisse hat die Vertragspartei die Regel 3 zu beachten.

Regel 2

(1) Die in Artikel 9 Absatz 2 der Konvention bezeichnete zuständige innerstaatliche Dienststelle

- a) erteilt die in Regel 1 vorgesehenen Sondererlaubnisse •,
- b) führt Buch über Art und Menge der Stoffe, deren Einbringen erlaubt wurde, und über Ort, Zeit und Methode des Einbringens;
- c) sammelt die verfügbaren Informationen über Art und Menge der Stoffe, die kürzlich und bis zum Inkrafttreten der Konvention im Ostseegebiet eingebracht wurden, sofern die betreffenden eingebrachten Stoffe zu einer Verseuchung von Wasser oder Lebewesen im Ostseegebiet führen, sich in Fischereigeräten verfangen oder auf andere Weise Schäden verursachen könnten, sowie über Ort, Zeit und Methode dieses Einbringens.

(2) Die zuständige innerstaatliche Dienststelle erteilt nach Regel 1 Sondererlaubnisse für Stoffe, die für das Einbringen im Ostseegebiet bestimmt sind, wenn sie

- a) in ihrem Hoheitsgebiet geladen werden;
- b) von einem in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihre Flagge führenden Wasser- oder Luftfahrzeug geladen werden und wenn das Laden im Hoheitsgebiet eines Staates erfolgt, der nicht Vertragspartei ist.

(3) Bei der Erteilung von Erlaubnissen nach Absatz 1 Buchstabe a hat die zuständige innerstaatliche Dienststelle die Regel 3 sowie alle sonstigen von ihr für sachdienlich erachteten zusätzlichen Kriterien, Maßnahmen und Anforderungen zu beachten.